

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

14.12.2012 II 47-1.154.30-6/12

Zulassungsnummer:

Z-154.30-30

Antragsteller:

EUROP Sportboden GmbHGartenkamp 206
49492 Westerkappeln

Geltungsdauer

vom: 14. Dezember 2012 bis: 14. Dezember 2017

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "EUROPSPORT DS/MULTI/ES/SB"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.





Seite 2 von 10 | 14. Dezember 2012

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheiniqungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 10 | 14. Dezember 2012

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "EUROPSPORT DS/MULTI/ES/SB" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebrachte permanente Beschichtungsmittel auf den Oberbelag sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme je nach Ausführung die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse C_f - s2 nach DIN EN 13501-1³) bzw. schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C_f - s1 nach DIN EN 13501-1) bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte \geq 1350 kg/m³)⁴. Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_f nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "EUROPSPORT DS/MULTI/ES/SB" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Knarrfolie (siehe 2.1.5)
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.6)

DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1:

Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von

Bauprodukten

bzw. auf mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte ≥ 1350 kg/m³



Seite 4 von 10 | 14. Dezember 2012

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Bei Ausführung des Sportbodensystems mit Linoleum-Oberbelag müssen die Sportbodensysteme die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse $C_{\rm fl}$ - s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

Bei Ausführung des Sportbodensystems mit PVC-Oberbelag müssen die Sportbodensysteme die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse $C_{\rm fl}$ - s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14041 sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

	Produktname	Art	abZ	Dicke	Hersteller
1	Marmoleum Sport 3,2 mm	Linoleum (ohne Oberflächen-	Z-156.604-627	3,2 mm	Forbo Flooring GmbH,
2	Marmoleum Sport 4,0 mm	beschichtung)		4,0 mm	Paderborn
3	Linodur Sport	Linoleum (ohne	Z-156.604-331	4,0 mm	Armstrong
4	Linovation Sport	Oberflächen- beschichtung)			DLW GmbH, Bietigheim- Bissingen
5	Taraflex Surface Mask	PVC (mit werkseitiger	Z-156.603-817	2,0 mm	Gerflor Mipolam
6	Taraflex Surface	Oberflächen- beschichtung)	Z-156.603-518	2,1 mm	GmbH, Troisdorf

2.1.3 Kleber

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produktname	Basis	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Hersteller
1	Bostik's Best	Acrylat-Acrylnitril- Copolymer und Vinylacetat- Ethylen-Acrylat- Copolymer	Verklebung von PVC- Oberbelägen	Z-155.20-246	Bostik GmbH, Borgholz-
2	Objekt A 3	Vinylacetat- Ethylen- Acrylsäureester- Copolymer	Verklebung von Linoleum- Oberbelägen	-	hausen
3	Forbo 610 Eurostar LK	Acrylsäureester- Acrylnitril- Copolymer	Verklebung von Linoleum- Oberbelägen	Z-155.20-209	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
4	UZIN LE 44	Vinylacetat- Ethylen-Acrylat- Copolymer	Verklebung von Linoleum- Oberbelägen	Z-155.20-171	Uzin Utz AG, Ulm
5	UZIN KE 2000 S	Vinylacetat- Ethylen-Acrylat- Copolymer	Verklebung von PVC- Oberbelägen	Z-155.20-149	Uzin Utz AG, Ulm



Seite 5 von 10 | 14. Dezember 2012

2.1.4 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986⁵ bestehen, die unterschiedlich ausgeführt sein können:

	Produktname	Art	Formate [mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m³	Hersteller
1	k.A.	Birkensperr- holz-Platte	2500 x 1250 1525 x 1525	6, 9, 12	710	HBV Holz- und Baustoff- Vertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven oder Carl Götz GmbH, Bamberg oder WHG Ahmerkamp GmbH & Co. KG, Warendorf
2	FIBRANOR Exterior	MDF ⁶ -Platte	2070 x 1400	6, 12	780	FINSA BV Alicante, Spanien
All	e Angaben in der Ta	belle: ± 10 %				

2.1.5 Knarrfolie

Die Knarrfolie muss aus Polyethylen bestehen und eine Dicke von 0,1 mm aufweisen.

2.1.6 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Einfach- oder Doppelschwingträger ausgeführt und muss aus den in der nachfolgenden Tabelle genannten Bauprodukten bzw. Komponenten erstellt werden. Weitere Angaben zur Erstellung sind dem Abschnitt 3.2 zu entnehmen.

	Komponente	Art	Formate [mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m³]	Hersteller
1	Blindboden	Fichte-Tanne Brettlagen oder Birkensperr- holzstreifen	75-95 x 500 75-95 x 1500-5100 bzw. 70-80 x 2500	16 18 bzw. 15	450 bzw. 710	HBV Holz- und Baustoff- Vertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven oder
2	Oberer Schwingträger	Fichte-Tanne Brettlagen oder Birkensperr- holzstreifen	95 x 3000- 5100 bzw. 80 x 2500	18	450 bzw. 710	Carl Götz GmbH, Bamberg oder WHG Ahmerkamp GmbH & Co. KG,
3	Zwischenlager	Fichte-Tanne oder Birke Sperrholz- streifen	31 x 82 30 x 80 95 x 100	7, 9, 10	450 bzw. 710	Warendorf

DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

Mitteldichte Faserplatte

Z76280.12



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-30

Seite 6 von 10 | 14. Dezember 2012

	Komponente	Art	Formate [mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m³]	Hersteller
4	Unterer Schwingträger	Fichte-Tanne Brettlagen oder Birkensperr- holzstreifen	95 x 3000- 5100 bzw. 69-83 x 290	12, 16, 18	450 bzw. 710	HBV Holz- und Baustoff- Vertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven oder
5	Auflagerplatte	Fichte-Tanne Brettlagen oder Birkensperr- holzstreifen	50 x 100 95 x 130	4, 7, 9, 10	450 bzw. 710	Carl Götz GmbH, Bamberg oder WHG Ahmerkamp GmbH & Co. KG, Warendorf
Alle	e Angaben in der Ta	belle: ± 10 %				

Als Auflager sind folgende PUR-gebundene Gummigranulatpads zu verwenden:

	Produktname	Basis	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m³]	Hersteller
6	Regupol 3512 BAZ-S	Polyurethan	100 x 60	20	335	Berleburger Schaumstoffwerk
All	Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %					

Die Auflager müssen mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁷, Abschnitt 6.2 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.6 aufgeführten Komponenten bzw. Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrfolie und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 7 von 10 | 14. Dezember 2012

2.2.3.2 Kennzeichnung der Kleber

Der Kleber, "Objekt A 3" nach Abschnitt 2.1.3 lfd Nr. 2, seine Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-30"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem EUROPSPORT DS/MULTI/ES/SB"

2.2.3.3 Kennzeichnung der Auflager

Die Auflager nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 6, ihre Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-30"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem EUROPSPORT DS/MULTI/ES/SB"
 - "Brandverhalten: normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1) bei Verwendung im Sportbodensystem EUROPSPORT DS/MULTI/ES/SB"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für den Kleber und die Auflager

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebers nach Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr. 2 und der Auflager nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "EUROPSPORT DS/MULTI/ES/SB" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.



Seite 8 von 10 | 14. Dezember 2012

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Kleber und die Auflager

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ausgewählte Sekundärrohstoffe, die für das Auflager nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 6 eingesetzt werden, auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

Des Weiteren ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der Auflager mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2⁸ zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung; Teil 2: Einzelflammentest



Seite 9 von 10 | 14. Dezember 2012

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "EUROPSPORT DS/MULTI/ES/SB" mit einem Linoleum-Oberbelag bzw. PVC-Oberbelag müssen aus den folgenden Produkten unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden:

Komponente (Bauprodukt)	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Oberbelag		
Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2		2,0 mm 2,1 mm 3,2 mm oder 4,0 mm
Kleber		
Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3		0,5 kg/m²
Lastverteilerschicht [*]		
Birkensperrholz-Platte gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 1	Auf dem Blindboden verschraubt	6 mm 9 mm 12 mm
MDF-Platte gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 2		6 mm 12 mm
Knarrschutz		
Polyethylenfolie gemäß Abschnitt 2.1.5		0,01 mm
Elastische Unterkonstruktion	n gemäß Abschnitt 2.1.6 (Dopp	elschwingträger)
Blindboden	Mit lichtem Abstand von 50-65 mm untereinander auf oberem Schwingträger zu verschrauben bzw. zu verklammern.	15 mm, 16 mm oder 18 mm
Oberer Schwingträger, Zwischenlager, Unterer Schwingträger, Auflagerplatte Auflager	Abstand der Federbretter untereinander: 400-500 mm. Die Verbindung mit dem Auflager erfolgt durch Schrauben bzw. Klammern beidseits des Stoßes. Die Komponenten untereinander werden verschraubt bzw. geklammert.	18 mm 7, 9 oder 10 mm 12, 16 oder 18 mm 4, 7, 9 oder 10 mm



Seite 10 von 10 | 14. Dezember 2012

Komponente (Bauprodukt)	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Elastische Unterkonstruktion	gemäß Abschnitt 2.1.6 (Einfac	chschwingträger)
Blindboden	Mit lichtem Abstand von 50-55 mm untereinander auf Schwingträger zu schrauben bzw. zu verklammern	15 mm oder 18 mm
Schwingträger, Auflager	Abstand der Federbretter untereinander:400-500 mm. Die Verbindung mit dem Auflager erfolgt durch Schrauben bzw. Klammern versetzt angeordnet.	18 mm oder 20 mm
* wahlweise einzusetzen	·	·

3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Bei Ausführung der schwerentflammbaren Sportbodensysteme sind in den konstruktionsbedingten Hohlräumen zwischen dem Blindboden und dem massiv mineralischen Untergrund ggf. zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich, wenn darin brennbare Leitungen verlegt werden.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen

Wolfgang Misch Referatsleiter Beglaubigt



Lfd.Nr.	Name des Sportbodensystems [*]
1	EUROPSPORT DS 76/12 MS/P NE
2	DS 79/9 M-SP
3	DS 73/9 Multi
4	DS 76/12 MDF-S
5	DS 76/12 Tripel-S
6	DS 76/12 Tripel 2/6
7	DS 76/12 2x6 Multi
8	MULTI 75/12 MS
9	MULTI 76/12 MGP-S
10	SB 65/12 M
11	SB 62/9 M
12	SB 62/12 M1
13	ES 65/9
* Der jewe	ilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt.

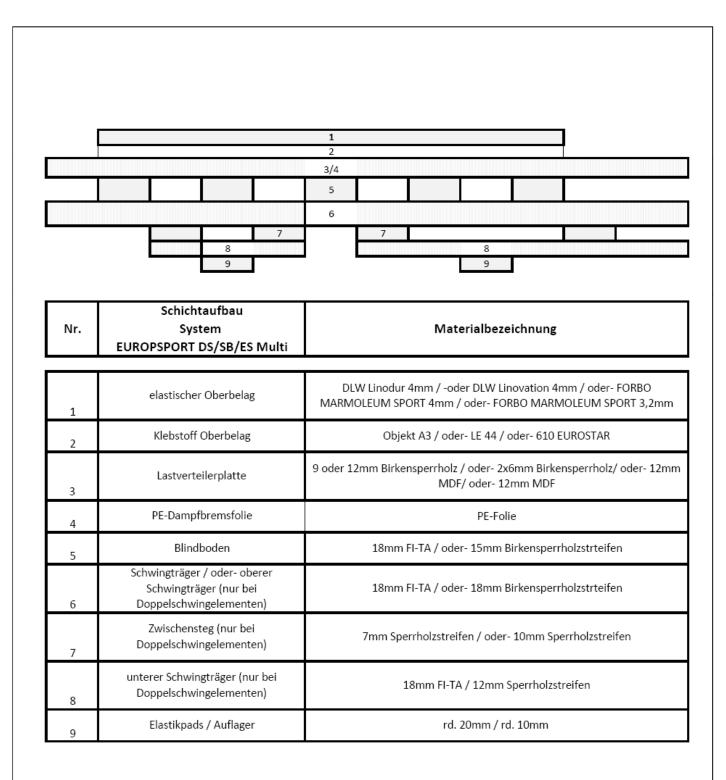
Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"EUROPSPORT DS/MULTI/ES/SB"

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme

Anlage 1

Z102061.12 1.154.30-6/12





Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "EUROPSPORT DS/MULTI/ES/SB"	
Schematische Darstellung	1 Anlage 2



Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem
"[Produktname des Einzelsystems]"
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
[abZ-Nr.] "[Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

 Name und Anschrift des Unternehme 	ns, das das Sportbodensystem eingebaut hat:
- Bauvorhaben (Name und genaue Ans	•
- Datum des Einbaus:	
gerecht und unter Einhaltung aller Bestimmul Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Ir Bestimmungen der Änderungs- und Ergänz	sgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fach- ngen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nstituts für Bautechnik vom (und ggf. der zungsbescheide vom) sowie der Einbauan- nen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat,
Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung	e des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund g(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.
(04 Datas)	
(Ort, Datum)	(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen mit Anschrift des ausführenden Unternehmens/Unterschrift)
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und den	n Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "EUROPSPORT DS/MULTI/ES/SB"	Anlana 2
Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 3

Z94736.12 1.154.30-6/12